

6/SN-131/ME



BUNDESKONGRESS DES  
WISSENSCHAFTLICHEN  
UND KÜNSTLERISCHEN  
PERSONALS  
DER ÖSTERREICHISCHEN  
UNIVERSITÄTEN UND  
KUNSTHOCHSCHULEN

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl-Renner Ring 3  
1017 Wien

RECHNUNGSGEBENDE  
Nr. 17 - GE/10/92  
Datum: 18. MRZ. 1992  
Dr. Janitsch

Wien, 1992 03 16  
A-91-70/511-92

**Betrifft: Stellungnahme der Bundeskongress des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Ärztegesetz 1984, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1987 und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 138/1989 geändert werden. (BMGSK GZ. 21.101/5-II/B/14/92)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übersendet die Bundeskongress des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals ihre Stellungnahme in 25facher Ausfertigung zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Ärztegesetz 1984, das Bundesgesetz 1987 und das Bundesgesetz 1989 geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Mag. DDr. Renate Denzel  
(Generalsekretärin)

Ass.-Prof. Dr. Norbert Frei e.h.  
(Vorsitzender)

A-1090 Wien, Liechtensteinstraße 22a  
Telefon  
(0222) 31 99 315, 31 99 316  
Telefax (0222) 31 99 317

**Bundeskonzferenz des wissenschaftlichen  
und künstlerischen Personals  
der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen**



Liechtensteinstraße 22a, A-1090 Wien; Telefon (0222) 31 99 315-0; 31 99 316-0; Telefax 31 99 317

Vorsitzender: Ass.-Prof. Mag. Dr. N. Frei  
Generalsekretärin: Mag. DDr. R. Denzel

# Stellungnahme

der

## Bundeskonzferenz

des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

**zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärzte-  
gesetz 1984, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1987 und  
das Bundesgesetz BGBl. Nr. 138/1989 geändert werden**

(BMGSK GZ 21.101/5-II/B/14/92 vom 21. Februar 1992)



## Allgemeines:

Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen protestiert mit aller Deutlichkeit gegen die viel zu kurze Fristsetzung durch das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz für die Begutachtung des Entwurf einer Ärztegesetz-Novelle. Es ist unzumutbar bzw. beinahe unmöglich innerhalb weniger Tage eine ausgewogene Meinungsbildung herbeiführen zu sollen, um dem gesetzlichen Auftrag zur Mitwirkung in Angelegenheiten, die das Universitäts- und Hochschulwesens berühren, sachgerecht zu entsprechen. Die daraus resultierenden emotionalen Elemente sind einer konstruktiven Urteilsfindung jedenfalls nicht gerade förderlich.

Diese Auffassung wird durch Tatsache gerechtfertigt, daß der gegenständliche Entwurf mit 21. Februar 1992 datiert ist, in der Bundeskonferenz erst am 4. März 1992 eingelangt und vom BMGSK ein Ende der Begutachtungsfrist mit 15. März 1992 festgesetzt wurde, was die Erstellung einer profunden Stellungnahme verhindert, zumindest aber erschwert.

Der Feststellung des BMGSK "Im Hinblick auf die überschaubare Materie und aufgrund der besonderen Dringlichkeit darf um Verständnis und Berücksichtigung der ausnahmsweise kurzen Begutachtungsfrist gebeten werden", kann die Bundeskonferenz insoferne nicht folgen, als hier offensichtlich der Begriff „überschaubar“ mit „unkompliziert“ gleichgesetzt wird, was für einen guten Teil der Novelle als absolut unzutreffend anzusehen ist.

Immerhin zählen zu dieser "überschaubaren Materie" u.a. die Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für die selbständige Tätigkeit ausländischer Ärzte, insbesondere von Zahnbehandlern, im Rahmen von Krankenanstalten und die terminologische Vereinheitlichung in bezug auf die Ausbildung in den sogenannten nichtklinischen und klinischen Sonderfächern, die nach Auffassung der Bundeskonferenz einen wesentlich höheren Komplexitätsgrad aufweisen, als durch den oben zitierten Satz suggeriert werden soll.

Sollte sich die ebenfalls angesprochene Dringlichkeit darauf beziehen, daß die seit dem 15. Dezember 1989 fertiggestellte Ausbildungsordnung für den Bereich nichtklinische Medizin endlich erlassen werden soll, kann die Bundeskonferenz die Dringlichkeit allerdings nur neuerlich bestätigen, da diese Dringlichkeit bereits seit den Endverhandlungen zum Hochschullehrerdienstrecht im Jahr 1987 besteht, worauf seitens der BUKO im Laufe der vergangenen Jahre ebenso eindringlich wie erfolglos hingewiesen worden ist.

Daraus jedoch die Berechtigung zur Setzung einer Begutachtungsfrist von nur wenigen Tagen ableiten zu wollen, scheint der Bundeskonferenz in keiner Relation zur Intensität zu stehen, die seitens des BMGSK bislang der Bearbeitung dieser Materie gewidmet wurde.

## Stellungnahme zu einzelnen Regelungsinhalten:

zu Z 4. bis 6. (§§ 6a und 6b unter Wegfall der bisherigen §§ 6c und 6d):

Die terminologische Vereinheitlichung von nichtklinischen und klinischen Sonderfächern entspricht der vom BMGSK am 28. Februar 1991 zur Begutachtung ausgesandten Ärzte-Ausbildungsordnung 1991. Bereits anlässlich des damaligen Begutachtungsverfahrens – die Verordnung ist bis zum heutigen Tag noch nicht erlassen worden – hat die Bundeskonferenz eindeutig Stellung bezogen:

Es wurde dringend gefordert, die bereits am 15. Dezember 1989, vom damals zuständigen BKA, Sektion VI (Volksgesundheit) vorgelegte, unter Beteiligung des von Vertretern des BMWF, der Österreichischen Ärztekammer, aller österreichischen Medizinischen Fakultäten



sowie der Bundeskonferenz ausverhandelte Ausbildungsordnung für den Facharzt nichtklinische Medizin unverzüglich zu erlassen.

Als Alternative hat die Bundeskonferenz damals vorgeschlagen, eine Ausbildungsordnung gemeinsam für den Facharzt für klinische und nichtklinische Medizin zu erlassen, wobei der ausverhandelte Teil für den nichtklinischen Facharzt übernommen werden sollte betreffend klinischer Facharzt vorerst der Ist-Zustand unverändert erlassen werden sollte. Der klinische Teil sollte diesem Vorschlag gemäß erst nach einer eingehenden Diskussion, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht stattgefunden hatte, modifiziert werden.

Als Begründung für diese Vorschläge wurde die Gefahr einer existenziellen Gefährdung, zumindest aber schwerwiegenden dienstrechtlichen Benachteiligung von ärztlich tätigen Universitätsassistenten im nichtklinischen Bereich angeführt und darauf hingewiesen, daß aus diesem Grunde eine weitere Verzögerung der Ausbildungsordnung für den nichtklinischen Facharzt, die anlässlich der Verhandlungen über das Hochschullehrerdienstrechts bereits im Jahr 1987 von BM Löschnak (verbindlich) zugesagt worden war unzumutbar sei.

Ungeachtet dieser Stellungnahme hat das BMGSK die Variante gewählt, die Ausbildungsordnung zum Facharzt für nichtklinische Medizin unverändert, in der dem Hochschullehrerdienstrecht nicht angepaßten Form, beizubehalten und statt dessen eine Diskussion über die Ausbildungsordnung zum Facharzt für klinische Medizin durchzuführen.

Die Bundeskonferenz gibt in diesem Zusammenhang ihrer Verwunderung Ausdruck, daß in der bereits erwähnten Sitzung am 15. Dezember 1989 seitens des BKA, Sekt. VI (Volksgesundheit) festgestellt wurde, die Ausbildungsordnung zum Facharzt für nichtklinische Medizin sei ausdrücklich unter dem Gesichtspunkt zu verhandeln, daß sie möglichst rasch zu erstellen und daher an eine Änderung von Bestimmungen des Ärztegesetzes nicht zu denken sei.

Ausschließlich aus diesem Grund wurde seitens der Bundeskonferenz darauf verzichtet, Änderungen im Ärztegesetz in den Vordergrund zu stellen, wie etwa die Möglichkeit der Anrechenbarkeit von Ausbildungszeiten in Wahl-Gegenfächern an Instituten der Medizinischen Fakultäten in Österreich, ein Problem, das sich insbesondere dann stellt, wenn diese nicht von einem einschlägigen Facharzt geleitet werden.

Dieser Vorschlag ist deshalb von besonderer Bedeutung, da wissenschaftliche klinische Forschung zunehmend auf naturwissenschaftlichen, nicht rein medizinischen Fächern beruht, wie etwa Biomedizinische Statistik oder Physik. Die Durchlässigkeit zwischen Theorie und Klinik als Voraussetzung für eine hochwertige medizinische Forschung die mit dem internationalen Niveau Schritt halten kann, wird (nicht nur) von der Bundeskonferenz als eine entscheidende Rahmenbedingung zur Erfüllung des wissenschaftlichen Auftrags der universitären klinischen Einrichtungen angesehen.

Dies wurde auch seitens des BKA, Sektion VI (Volksgesundheit) in der bereits zweimal erwähnten Sitzung am 15. Dezember 1989 anerkannt und eine Absichtserklärung dahingehend abgegeben, anlässlich der nächsten Änderung des Ärztegesetzes diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen.

Die Bundeskonferenz ist mehr als negativ überrascht, daß in dem nun vorliegenden Entwurf nicht einmal Ansätze in diese Richtung enthalten sind.

Im Detail sei vorerst nur angeführt, daß der Wortlaut von § 6a Abs. 5 letzter Halbsatz auf den von § 6b Abs. 5 letzter Halbsatz zu ändern ist, da ansonsten explizit die Leistung von Nacht- bzw. Wochenend- und Feiertagsdiensten in den (nichtklinischen) Einrichtungen bzw. Fächern ohne Patientenbetrieb verlangt würde.

Weiters ist anzumerken, daß im bisherigen § 6a Abs. 2 Z 4. festgelegt ist, daß die auszubildenden Fachärzte an der Ausbildungsstätte (auch) beschäftigt sein müssen. Im der inhaltlich entsprechenden § 6a Abs. 2 Z 2. des Entwurfs ist bloß von einer Leitung durch Fachärzte die Rede, was nicht notwendigerweise ein Beschäftigungsverhältnis d.h. eine Verpflichtung zur



regelmäßigen Anwesenheit dieser Fachärzte impliziert. Damit ist – zumindest theoretisch – die Möglichkeit gegeben, daß die Ausbildungsfunktion nur formal wahrgenommen wird, was nach Auffassung der Bundeskonferenz nicht im Sinne der zur Rede stehenden Bestimmungen sein kann.

#### zu Z 11. § 16a

Mittels des neuen § 16a soll der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gemäß Abs. 1 ermächtigt werden, Personen die im Ausland eine Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufes erworben haben, unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit der Ausbildung, eine Bewilligung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Rahmen eines Dienstverhältnisses als Praktischer Arzt oder als Facharzt in Krankenanstalten zu erteilen.

Abgesehen davon, daß es in sich inkonsistent erscheint, nicht auch österreichische Staatsbürger auf die die Voraussetzungen zutreffen, zu erfassen, wird diese Regelung von der Bundeskonferenz aus mehreren Gründen abgelehnt:

a) Die Feststellung der Gleichwertigkeit des Abschlusses eines Studiums (Nostrifikation) – das jedenfalls als Teil der ärztlichen Ausbildung anzusehen ist – gehört eindeutig zum autonomen Wirkungsbereich der Universitäten.

So gesehen stellt die im Entwurf vorgesehene Regelung eine glatte Umgehung bzw. Ausschaltung dieser Kompetenz dar. Dieser vorgesehene Eingriff in die autonomen Rechte der Universitäten betreffend die Feststellung der Gleichwertigkeit des Medizinstudiums wird von der Bundeskonferenz auf das schärfste zurückgewiesen. Daß damit auch in den Kompetenzbereich des BMWF eingegriffen werden soll, sei in diesem Zusammenhang nur am Rande erwähnt.

b) Als nahezu absurd stellt sich die Absicht, (auch) die Gleichwertigkeit der Ausbildung zum zahnärztlichen Beruf durch den BMGSK beurteilen zu lassen, da Österreich in diesem Bereich eine international einmalige Sonderstellung einnimmt.

Diese Angelegenheit als "überschaubare Materie" zu klassifizieren, zu der innerhalb weniger Tage eine fundierte Stellungnahme möglich ist, verstärkt den Eindruck, daß eine solche gar nicht erwünscht ist.

c) Die Unterscheidung einer selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes in eine selbständige Ausübung im Rahmen eines Dienstverhältnisses in Krankenanstalten (ohne Nostrifizierung) und in eine selbständige Ausübung außerhalb derselben (offensichtlich nur möglich nach vorangegangener Nostrifikation), widerspricht den elementaren Grundsätzen der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung von Ärzten. Nach Ansicht der Bundeskonferenz ist diese Bestimmung verfassungsrechtlich nicht unbedenklich, da unabhängig vom Bestehen oder Nichtbestehen eines Dienstverhältnisses ein und dieselben Kriterien für die ärztliche Verantwortung bei der selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufs anzuwenden sind.

Für die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals:

R. DENZEL e.h.  
N. FREI e.h.  
J. HOYER e.h.  
H. WURM e.h.